

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel.3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 1

Augsburg, 05.01.1984

INHALTSANGABE:

Satzung des Marktes Thierhaupten über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

Satzung des Marktes Thierhaupten über die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Immissionsschutz;

Errichtung und Betrieb von zwei Tunnelofenanlagen durch die Ziegelei Gersthofen, Ziegeleistr. 3,
8906 Gersthofen

Sprechtage der Landesversicherungsanstalt Schwaben im ersten Halbjahr 1984

1. Änderung des Bebauungsplanes des Marktes Fischach für das Gebiet "Schöppen";

Bekanntmachung nach § 12 BBauG

2. Änderung des Bebauungsplanes des Marktes Fischach für das Gebiet "Schöppen";

Bekanntmachung nach § 12 BBauG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Langerringen für das Gebiet "Bei der Brücken-
straße"; Bekanntmachung der Genehmigung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Neusäß für das Gebiet "Nördlich der Westheimer
Straße"; Bekanntmachung nach § 12 BBauG

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langweid;
Bekanntmachung

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen
Tierzuchtverbände

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

Finanzzuweisungen gem. Art. 7 FAG;

Behandlung der Einnahmen aus Bußgeldverfahren bei den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und
Landratsämtern

Satzung des Marktes Thierhaupten über die Rechts- stellung des ersten Bürgermeisters

Der Markt Thierhaupten hat eine Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters des Marktes Thierhaupten erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 9. Dez. 1983 in Kraft getreten.

Augsburg, 28.12.1983

028

Satzung des Marktes Thierhaupten über die Verbes- serung der Entwässerungsanlage

Der Markt Thierhaupten hat eine Satzung über die Verbesserung der Entwässerungsanlage im Ortsteil Baar erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 9. Dezember 1983 in Kraft getreten.

Augsburg, 28.12.1983

028

Immissionsschutz;

Errichtung und Betrieb von zwei Tunnelofenanlagen durch die Ziegelei Gersthofen, Ziegeleistr. 3, 8906 Gersthofen

Die Ziegelei Gersthofen, Morgante & Schweiger, beantragte folgende Veränderungen der Ziegelei auf dem Grundstück Fl.Nr. 588/1 der Gemarkung Gersthofen:

- Errichtung und Betrieb eines 2. Tunnelofens mit einer Kapazität von 16 t/h,
- Umbau und Neugenehmigung des vorhandenen Tunnelofens, Kapazität 11 t/h,
- alternativer Einsatz von Erdgas, Heizöl EL, Heizöl S oder Kohle als Brennstoff in beiden Öfen,
- Errichtung und Betrieb einer zentralen Trocknerei und eines gemeinsamen Kamins für beide Öfen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 9.1.1984 bis einschließlich 8.3.1984 beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, III. Stock, Zimmer 304, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Augsburg innerhalb der unter Ziff. 1. genannten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit dem Ablauf der Auslegungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen ein Erörterungstermin bestimmt wird. Zeitpunkt und Ort des Erörterungstermins werden den Beteiligten gesondert bekanntgegeben. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder der Einwendungsführer erörtert,
5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Augsburg, 22.12.1983

171

Sprechtage der Landesversicherungsanstalt Schwaben im ersten Halbjahr 1984

Ständige Sprechtag:

Stadtverwaltung Schwabmünchen jeden 1. Donnerstag eines Monats von 8.00 - 11.30 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr

Nicht ständige Sprechtag:

Gemeinde Altenmünster	17.2.1984	8.00 - 11.30 Uhr
Stadt Bobingen	15.3.1984	8.00 - 11.30 Uhr
Markt Dinkelscherben	9.2.1984	8.00 - 11.30 Uhr
Gemeinde Gablingen	4.5.1984	8.00 - 12.00 Uhr
Gemeinde Gessertshsn.	10.5.1984	8.00 - 11.30 Uhr
Gemeinde Großaitingen	15.3.1984	13.30 - 16.00 Uhr
Stadt Königsbrunn	24.2.1984	8.00 - 12.00 Uhr
Gemeinde Langenneufnach	12.4.1984	13.30 - 16.00 Uhr
Gemeinde Langerringen	2.3.1984	8.00 - 12.00 Uhr
Gemeinde Langweid	6.4.1984	8.00 - 12.00 Uhr
Markt Biberbach	3.2.1984	8.00 - 12.00 Uhr
Gemeinde Meitingen	10.2.1984	8.00 - 12.00 Uhr
Markt Welden	12.4.1984	8.00 - 11.30 Uhr
Markt Zusmarshausen	10.5.1984	13.30 - 16.00 Uhr

Augsburg, 28.12.1983

435

1. Änderung des Bebauungsplanes des Marktes Fischach für das Gebiet "Schöppen"; Bekanntmachung nach § 12 BBauG

Der Markt Fischach hat am 21.10.1983 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführte Änderung des o.g. Bebauungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Augsburg, 22.12.1983

610

2. Änderung des Bebauungsplanes des Marktes Fischach für das Gebiet "Schöppen"; Bekanntmachung nach § 12 BBauG

Der Markt Fischach hat am 25.11.1983 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführte Änderung des o.g. Bebauungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Augsburg, 22.12.1983

610

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Langerringen für das Gebiet "Bei der Brückenstraße"; Bekanntmachung der Genehmigung

Die Gemeinde Langerringen hat am 19.11.1983 die vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 19.7.1983 Nr. 301-610-18/712-170 erteilte Genehmigung des o.g. Bebauungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Augsburg, 30.12.1983

610

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Neusäß für das Gebiet "Nördlich der Westheimer Straße"; Bekanntmachung nach § 12 BBauG

Die Gemeinde Neusäß hat am 24.11.1983 die vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 29.6.1983 Nr. 301-610-18/184 erteilte Genehmigung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Augsburg, 22.12.1983

610

Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langweid - Bekanntmachung -

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langweid.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.1980 (BGBl I S. 373) i.V. mit Art.35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Langweid wird das in § 2 näher um-

schriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Schutzanordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich einer engeren Schutzzone einer weiteren Schutzzone.
- 2) Der Fassungsbereich für die Tiefbrunnen I und II umschließt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 950/47 der Gemarkung Langweid.
- 3) Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nr. 598, 600, 601, 602 sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 599, 603 und 950/47 der Gemarkung Langweid.
- 4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 596, 597 sowie Teilbereiche der Grundstücke Fl.Nr. 581, 582, 583, 584, 589, 599 und 950/47 der Gemarkung Langweid.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Augsburg und bei der Gemeinde Langweid niedergelegt; er kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		-
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Um- schlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssig- mist, Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit be- sonderer Zweckbestimmung</u>		verboten, wenn durch ihn gute Deck- schichten zerrissen oder durch ihn Ein- muldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbei- geführt werden	
4.1 Bergbau	verboten		-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-	
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- 3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bestimmungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- 2) Die Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Augsburg vom 31.10.1969, geändert durch Verordnung vom 16.2.1976 wird aufgehoben.

Augsburg, 27.12.1983
Landratsamt Augsburg
gez. Dr. Frey
Landrat

642

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände

Am Mittwoch, 11.1.1984, findet in der Tierzuchthalle Günzburg ab 10.00 Uhr die Versteigerung von Ebern und Sauen statt.

Am Donnerstag, 12.1.1984, findet ab 10.00 Uhr die Versteigerung von männlichen und weiblichen Kälbern statt.

Am Freitag, 13.1.1984, wird ab 10.00 Uhr die Versteigerung von Bullen und weiblichen Tieren durchgeführt.

Auftrieb:

40	Fleckviehbullen
130	Kühe und Jungkühe
115	Kalbinnen
5	Jungrinder
550	Kälber zur Zucht und Mast
140	Eber, davon 35 DL, 105 Pi.
65	Sauen

Sonderkörung und Bewertung der Schweine ist am Dienstag, 10.1.1984, der Rinder am Donnerstag, 12.1.1984, jeweils ab 13.00 Uhr.

ERWEITERTE ABKALBEVERSICHERUNG

Milchleistungsprüfung mit Bekanntgabe der Ergebnisse am Markttag

Weitgehende Gewährschaftsgarantien beim Ankauf Euteruntersuchung durch den Tiergesundheitsdienst Transportbeihilfen beim Ankauf von mehr als zwei Zuchtringern bzw. vier Zuchtschweinen Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen und Katalogen durch

ZUCHTVERBAND FÜR DAS SCHWÄBISCHE FLECKVIEH e.V.

VERBAND SCHWÄBISCHER SCHWEINEZÜCHTER e.V.
8857 Wertingen

Augsburg, 2.1.1984 731

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

Für das zu Verlust gegangene Sparkassenbuch Nr. 1701556 der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

und

für das zu Verlust gegangene Sparkassenbuch Nr. 170156 4 der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Sparkasse veröffentlicht.

Schwabmünchen, 20.12.1983 804

Finanzzuweisungen gem. Art. 7 FAG; Behandlung der Einnahmen aus Bußgeldverfahren bei den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landratsämtern

- 1) Einnahmen, die die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aus der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erzielen, mußten bisher an die Staatsoberkasse abgeführt werden, obwohl sie gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 FAG den Gemeinden als Finanzzuweisungen überlassen werden. Abführung und Überlassung wurden in der Weise durchgeführt, daß die vereinnahmten Beträge den Landratsämtern mitgeteilt werden mußten, die auf die gemeldeten Beträge Buchungsanordnungen erlassen mußten. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat nun in einer Bekanntmachung vom 4.10.1983 Nr. I Z 6-1009 - 8/8 (MAB I S. 823) angeordnet, daß diese Mitteilung an das Landratsamt ab 1984 entfällt. Die aus dem übertragenen Wirkungskreis bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erzielten Einnahmen sind ab 1984 unter der neuen Gruppierungsnummer 081 zu buchen.
- 2) Werden solche Einwendungen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im eigenen Wirkungskreis erzielt, sind diese als gemeindliche Einnahmen im Gemeindehaushalt unter der Gruppierungsnummer 260 zu buchen. Entsprechendes gilt für Beträge, die in die Kasse einer Verwaltungsgemeinschaft fließen, wenn sie von dieser aufgrund einer bewehrten Satzung oder Verordnung festgesetzt wurden.
- 3) Nähere Einzelheiten sind der vorstehend erwähnten Bekanntmachung zu entnehmen.

Augsburg, 29.12.1983 902

Dr. Frey
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu Abs. 1 Nr. 5.1)

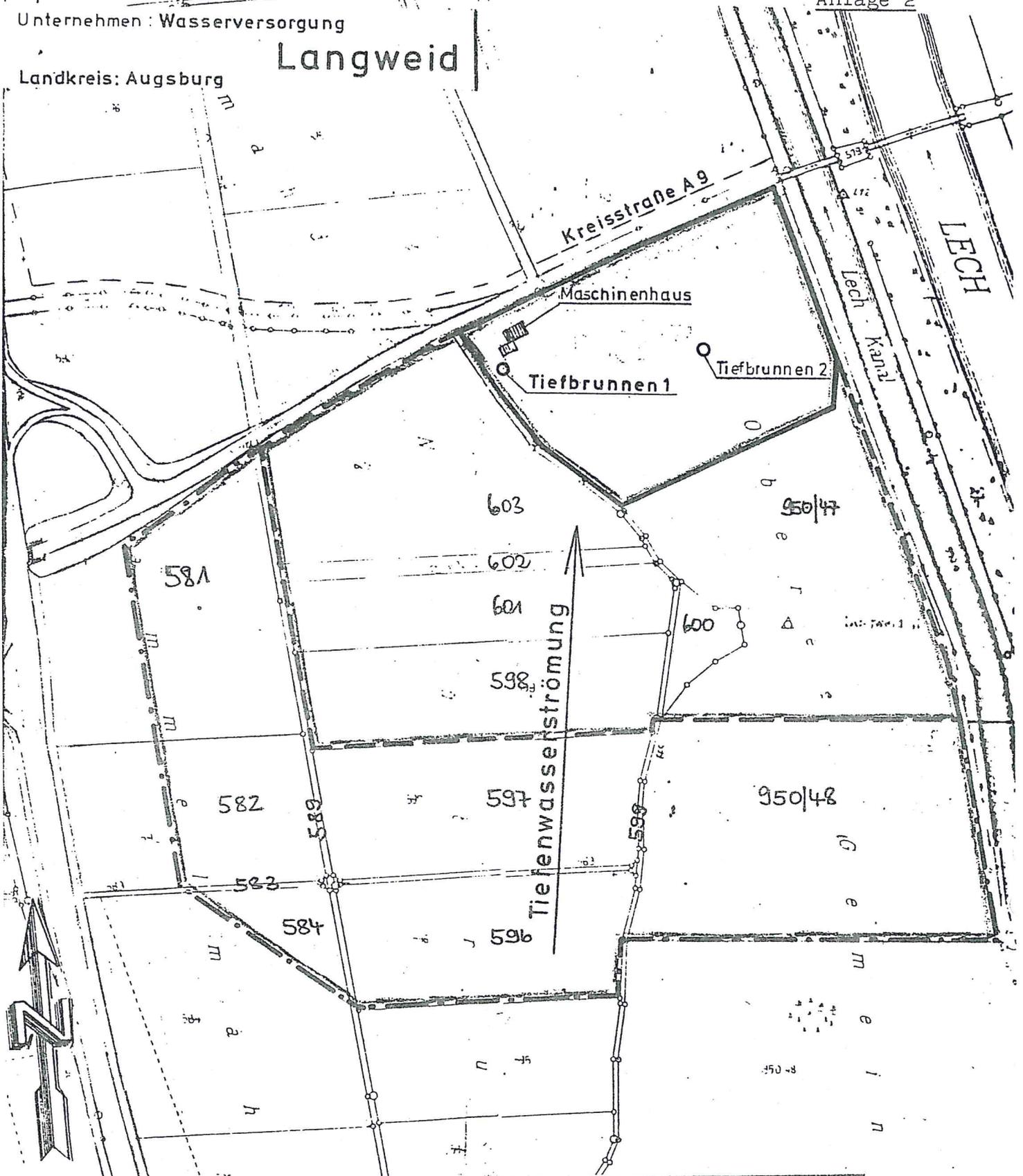
Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schmelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten

Unternehmen: Wasserversorgung

Landkreis: Augsburg

Langweid

Anlage 2



Zeichenerklärung:

Wasserschutzgebiet im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung:

	Fassungsbereich (Zone I)
	engere Schutzzone (Zone II)
	weitere Schutzzone (Zone III)

Maßstab:
1:5000

0 4 8 P

Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a. Lech

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a. Lech vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der

Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des
Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a.Lech**

vom **2. Juni 2016**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a.Lech vom 27.12.1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost		verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngerverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngerverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016

Landratsamt Augsburg

Martin Sailer
Landrat